

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 29. August 1952

33. Stück

151. Bundesgesetz: Abfuhr von Geldmitteln des Getreideausgleichsfonds an den Bund.
 152. Bundesgesetz: Änderungen des Tabaksteuergesetzes.
 153. Bundesgesetz: Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier.
 154. Bundesgesetz: Erhöhung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf.
 155. Bundesgesetz: Erhöhung der Gebühren im Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren und Änderung des Weinsteuergesetzes.
 156. Bundesgesetz: Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes 1950.

151. Bundesgesetz vom 3. Juli 1952 über die Abfuhr von Geldmitteln des Getreideausgleichsfonds an den Bund.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Aus den für Ausgleichszwecke bestimmten Mitteln des Getreideausgleichsfonds (BGBl. Nr. 168/1950) sind im Jahre 1952 36.000.000 S und im Jahre 1953 monatlich je 3.000.000 S an den Bund abzuführen. Die Abfuhr dieser Beträge hat nach Maßgabe der jeweiligen Kassenlage des Fonds zu erfolgen; der Fonds darf durch die Abfuhr in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht behindert werden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Figl Körner Thoma

152. Bundesgesetz vom 3. Juli 1952 über Änderungen des Tabaksteuergesetzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1939, Deutsches RGBl. I S. 721, wird abgeändert wie folgt:

1. Die §§ 3 und 9 haben zu lauten:

„§ 3. Die Tabaksteuer für Tabakerzeugnisse wird vom Kleinverkaufspreis bemessen und beträgt für

1. Zigaretten sowie feingeschnittenen Rauchtobak (Feinschnitt) 12 v. H.
2. Zigarren, anderen Rauchtobak als Feinschnitt (Pfeifentobak) sowie Kautobak und Schnupftobak 5 v. H. der Kleinverkaufspreise.“

„§ 9. Die innerhalb eines Monats entstandene Steuerschuld (§ 4) ist bis zum 25. des nächstfolgenden Monats zu entrichten.“

2. Die §§ 10 und 11, der Zweite Teil des Tabaksteuergesetzes (§§ 29—36), ferner die §§ 73 und 79 werden aufgehoben.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 sind erstmalig auf die am 25. Jänner 1952 fällig gewordene Tabaksteuer anzuwenden. Die Tabakmaterialsteuer ist für Zigarettentobak, der nach dem 1. Dezember 1951 in einen Zigarettenherstellungsbetrieb eingebracht worden ist, nicht mehr zu erheben.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner
Figl

153. Bundesgesetz vom 16. Juli 1952 über die Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes an wird bis zum 31. Dezember 1952 eine Sonderabgabe vom Bier eingehoben. Die Sonderabgabe ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe gemäß § 6 Z. 2 lit. a Finanz-Verfassungsgesetz 1948. Die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes über die Biersteuer gelten auch für die Sonderabgabe vom Bier.

§ 2. Die Sonderabgabe beträgt 10 S für 1 hl Bier.

§ 3. Auf die Sonderabgabe finden die für die Biersteuer geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über die Entstehung der Biersteuerschuld, die Entrichtung der Biersteuer, die Aufzeichnungspflicht sowie über die Befreiung von der Biersteuer und Erstattung derselben sinngemäß Anwendung.

§ 4. Die getrennt zu berechnende Sonderabgabe gilt nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 5. Der Ertrag der Sonderabgabe dient zur teilweisen Bedeckung des Aufwandes für besondere Notstandsmaßnahmen in Gebieten, die von Arbeitslosigkeit besonders betroffen sind.

§ 6. Im Bundesvoranschlag 1952 werden folgende finanzgesetzliche Ansätze neu eröffnet:

1. Einnahmenkapitel 17, Titel 4, § 2 a „Sonderabgabe vom Bier“, unter dem der mit 10.000.000 S zu veranschlagende Ertrag der Sonderabgabe zu verrechnen ist;

2. Ausgabenkapitel 26, Titel 8 „Besondere Notstandsmaßnahmen“, unter dem ein Kredit von 10.000.000 S zur Verfügung gestellt wird.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner
Figl

154. Bundesgesetz vom 16. Juli 1952, betreffend die Erhöhung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die durch Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 111, mit 1 S je Raumliter Branntwein festgesetzte Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf wird für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1953 auf 3 S je Raumliter Branntwein in einer Weingeiststärke von höchstens 50 Raumhundertteilen erhöht.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner
Figl

155. Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, betreffend die Erhöhung der Gebühren im Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren und eine Änderung des Weinsteuergesetzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Gebührenordnung für das Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939, Reichsministerialblatt Seite 1268, in der Fassung der Verordnung vom 27. November 1943, Reichsministerialblatt Seite 100, wird abgeändert wie folgt:

1. § 12 hat zu lauten:

„(1) Für gebührenpflichtige Amtshandlungen wird eine Gebühr von 10 S für jede angefangene Stunde erhoben. Die Überschreitung einer vollen Stunde wird nicht berücksichtigt, wenn sie nicht mehr als eine Viertelstunde beträgt.“

(2) Wird für den Gebührenschuldner unmittelbar vor oder nach der gebührenpflichtigen Amtshandlung eine gebührenfreie Amtshandlung vorgenommen, die auch ohne die gebührenpflichtige Amtshandlung stattfinden müßte, so sind die Gebühren nicht zu erheben, wenn die Dauer der gebührenpflichtigen Amtshandlung eine Viertelstunde nicht übersteigt.“

2. § 16 hat zu lauten:

„(1) Wenn gebührenpflichtige Amtshandlungen die ständige Anwesenheit eines Kontrollorgans auf länger als drei Monate erfordern, so sind an Stelle der Einzelgebühren Verwaltungskostenbeiträge zu erheben. Ihr Ausmaß beträgt 1800 S für einen Monat.“

(2) Die Verwaltungskostenbeiträge sind für jeden auch nur angefangenen Monat jeweils bis zum Monatsletzten einzuzahlen.

(3) Wenn der Gebührenschuldner nicht die volle Diensttätigkeit des ständig zugewiesenen Beamten in Anspruch nimmt und es möglich ist, den Beamten anderweitig dienstlich zu verwenden, so ist der Verwaltungskostenbeitrag auf einen angemessenen Teil zu beschränken.“

§ 2. Die mit „Gebührentarif für Warenuntersuchungen im Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren“ (§ 1) bezeichnete Anlage zur Gebührenordnung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Die „Vorbemerkungen“ haben zu lauten:

„1. Der Berechnung der Untersuchungsgebühr sind die in den Abschnitten E, F, G und H des Tarifes aufgeführten Sätze für besondere Bestimmungen, wenn solche Sätze nicht vorgesehen sind, die Sätze für allgemeine Bestimmungen des Abschnittes A zugrunde zu legen. Wenn im Abschnitt A keine entsprechenden Gebührensätze enthalten sind, so ist für die volle Arbeitsstunde oder für Teile einer angefangenen Arbeitsstunde, die eine halbe Stunde übersteigen, eine Gebühr von 20 S anzusetzen.“

2. Arbeiten vorbereitender Art, wie Zerkleinern, Mischen, Lösen u. dgl. werden nicht berechnet.“

2. Die noch in Geltung stehenden Tarifsätze der Abschnitte A, E, F, G und H des Gebührentarifes werden im fünffachen Ausmaß erhoben.

3. Im Abschnitt A des Gebührentarifes wird lfd. Nr. 3 ergänzt wie folgt:

„d durch Vacuum-Destillation . . . S 60—“.

4. Im Abschnitt A des Gebührentarifes wird nach lfder. Nr. 13 eingefügt:

„Lfde. Nr. 14, Bestimmung der Viskosität,

- a) nach Engler S 20'—
b) nach Vogel-Ossag S 25'—

Lfde. Nr. 15, Bestimmung des Flammpunktes,

- a) im offenen Tiegel S 15'—
b) im geschlossenen Tiegel S 20'—

Lfde. Nr. 16, Bestimmung der Bromzahl S 20'—

Lfde. Nr. 17, Bestimmung der Aliphaten in Kohlenwasserstoff-Ester-gemischen S 25'—“.

5. Im Abschnitt A des Gebührentarifes entfällt die bisherige lfde. Nr. 14.

6. Im Abschnitt A des Gebührentarifes erhält die frühere lfde. Nr. 15 die Bezeichnung „Lfde. Nr. 18“.

7. Abschnitt G des Gebührentarifes wird ergänzt wie folgt:

„Lfde. Nr. 8, Chromlauge und Probevergällung S 30'—“.

8. Im Abschnitt H des Gebührentarifes hat lfde. Nr. 12 zu lauten:

„Lfde. Nr. 12 TB. § 24, Ermittlung des Gehaltes an Nebenbestandteilen (Fuselöl) in Branntwein

- a) nach Komarowsky S 25'—
b) nach Roesse und E. Sell S 100'—“.

9. Im Abschnitt H des Gebührentarifes wird nach lfder. Nr. 18 eingefügt:

„Lfde. Nr. 19 TB. § 39, Untersuchung von alkoholhaltigen Treibstoffgemischen auf Entmischbarkeit und Gehalt an absolutem Alkohol ... S 40'—

Lfde. Nr. 20 TB. §§ 23 bis 26, Untersuchung von Extraprimasprit, Primasprit, Sekundasprit auf Normgerechtigkeit S 170'—“.

10. Die bisherige lfde. Nr. 19 erhält die Bezeichnung „Lfde. Nr. 21“.

§ 3. Als Kontrollgebühr anlässlich der Abfertigung weinsteuerepflichtiger Gegenstände sind unabhängig von der Weinststeuer zu entrichten:

- a) S 3'— für jedes zur Versteuerung gelangende Hektoliter weinsteuerepflichtiger Gegenstände,
b) S 1'50 für jedes Hektoliter weinsteuerepflichtiger Gegenstände, die nach den weinsteuererechtlichen Vorschriften steuerfrei abgefertigt werden.

§ 4. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes wird § 3 des Weinsteuergesetzes vom

6. Februar 1919, StGBI. Nr. 125, in der Fassung der Weinsteuernovelle 1948, BGBl. Nr. 28/1949, aufgehoben.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner
Figl

156. Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, womit das Finanzausgleichsgesetz 1950 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1951 und der Finanzausgleichsnovelle 1952 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Finanzausgleichsgesetz 1950 vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 36/1950, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1951 vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 29/1951, und der Finanzausgleichsnovelle 1952 vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 18/1952, wird abgeändert wie folgt:

Dem § 14 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Aus den Ertragsanteilen der Länder (Wien als Land) an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1952 mit Ausnahme des Kulturgröschens wird ein weiterer Vorzugsanteil des Bundes zum Zwecke der Finanzierung von Notstandsmaßnahmen ausgeschieden. Dieser Vorzugsanteil beträgt 23 v. H. der auf Grund des Nachtragsbudgets des Bundes für 1952 gegenüber dem Bundesfinanzgesetz, BGBl. Nr. 14/1952, den Ländern zukommenden Mehreinnahmen aus Ertragsanteilen an der Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Weinverbrauchsabgabe, Erbschaftsteuer und Kraftfahrzeugsteuer, höchstens jedoch 44'5 Millionen Schilling. Dieser Betrag ist in fünf gleichen Teilen von den Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder für die Monate August bis Dezember 1952 einzubehalten. Bei der endgültigen Abrechnung ist der Vorzugsanteil auf die Länder (Wien als Land) im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgröschens aufzuteilen. Aus den Mitteln dieses Vorzugsanteiles kann der Bund auch Zuschüsse zu Notstandsmaßnahmen der Länder gewähren.“

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner
Figl



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.